



Richtlinien zur Durchführung und Fi- nanzierung von Klassen- lagern

gültig per 1. Januar 2026

**Einwohnergemeinde
Diessbach b. Büren**

Die in diesen Richtlinien verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Bildungskommission der Einwohnergemeinde Diessbach erlässt gestützt auf Art. 13 des Volksschulgesetzes und den Anhang Ziff. 1 Buchstabe a des Kommissionsreglements sowie den Empfehlungen und Hinweise zur Finanzierung im Volksschulunterricht vom März 2025 der Bildungs- und Kulturdirektion folgende

Richtlinien zur Durchführung und Finanzierung von Klassenlagern

Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Diese Richtlinien regeln die Finanzierung von Klassenlagern, namentlich Landschulwochen und Wintersportlager in der Primarschule der Schule Diessbach b. Büren und sollen die Organisatoren bei der Lagerplanung unterstützen.

² Schülerinnen und Schüler (SuS) mit einem anderen Schulort fallen nicht unter diese Richtlinien.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit für die Einhaltung der Richtlinien, gesetzlichen Vorgaben und die Einhaltung des Budgets obliegt der Schulleitung. Sie kann Aufgaben delegieren.

Art. 3 Grundsatz

¹ In den beiden Schuljahren der 5. und 6. Klasse hat je ein Lager stattzufinden. Alle SuS sollen je eine Landschulwoche und ein Wintersportlager besuchen können. Somit wechseln sich Wintersportlager und Landschulwoche jährlich (Kalenderjahr) ab.

² Die Lager dauern in der Regel 5 Werktage (Montag bis Freitag).

³ Lager sind für die SuS obligatorisch und Teil des Unterrichts. SuS, die nicht am Lager teilnehmen können, haben den Unterricht in einer anderen Klasse der Schule Diessbach zu besuchen. Bei fehlender gleichwertiger Möglichkeit in der Schule Diessbach, können Kinder auch in die entsprechende Klasse in Bütigen und Dotzigen geschickt werden.

⁴ Für eine Dispensation vom Lager ist eine Bewilligung der Schulleitung erforderlich.

Art. 4 Dispensationsgesuche

¹ Gesuche für Dispensation von Schülern sind schriftlich und begründet bis Ende Oktober des laufenden Schuljahres bei der Schulleitung einzureichen.

² Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch und informiert die Gemeindeverwaltung.

³ Für nicht fristgerecht eingereichte Dispensationsgesuche können den Eltern 50% des Elternbeitrages in Rechnung gestellt werden.

Organisation

Art. 5 Lagerorganisation

- ¹ Die Lager sind rechtzeitig zu planen, damit die Budgetvorgaben eingehalten werden können.
- ² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind frühzeitig über das Stattfinden des Lagers zu informieren.
- ³ SuS sind in geeigneter Weise in die Organisation vor aber vor allem während dem Lager miteinzubeziehen (z.B. Übernahme Ämtli).

Art. 6 Lagerunterkunft

- ¹ Die Lagerunterkunft muss sich in der Schweiz befinden.
- ² Die Kosten für die Unterkunft dürfen die Grundpauschale gem. Art. 10 nicht übersteigen.

Art. 7 Unterstützungsangebote

- ¹ Durch die Lagerorganisation sind verschiedene Unterstützungsangebote zu prüfen und falls sinnvoll miteinzubeziehen.
- ² Zur Verfügung stehende Unterstützungsangebote sind unter anderem
- Schneesportinitiative Schweiz www.gosnow.ch
 - Jugend+Sport www.jugendundsport.ch
 - Jugend und Musik www.bak.admin.ch/jugend-und-musik

Art. 8 Kostenkontrolle

- ¹ Unbegründete Budgetüberschreitungen werden nicht geduldet oder toleriert.
- ² Nach Vorliegen der definitiven Anmeldungen und vor Beginn des Lagers ist ein definitives Budget zu erstellen, womit erste allfällige Abweichungen zum Gemeindebudget begründet werden können. Das definitive Lagerbudget ist der Bildungskommission zur Kenntnis zu stellen.
- ³ Wird eine Abweichung zum Gemeindebudget festgestellt, ist durch die Schulleitung ein Vorschlag zur Finanzierung des Fehlbetrages vorzulegen. Über die Finanzierung des Fehlbetrags entscheidet die Bildungskommission. Es wird ausdrücklich vorbehalten, Fehlbeträge ganz oder teilweise durch die Schulkasse zu decken.
- ⁴ Die vollständige Abrechnung (inkl. aller visierten Belege) ist innert vier Wochen nach Lagerende der Schulleitung einzureichen. Abweichungen zum definitiven Budget sind zu begründen.
- ⁵ Die Abrechnung ist umgehend durch die Schulleitung zu prüfen und bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ⁶ Allfällige Überschüsse verfallen.

Finanzierung

Art. 9 Lagerkosten

¹ Die Kosten des Lagers gehen zu Lasten der Gemeinde Diessbach und sind jährlich zu budgetieren.

² Die Kosten werden in eine Grundpauschale und Beiträge pro SuS unterschieden.

³ Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird ein Elternbeitrag auf Basis der Empfehlung des Kantons Bern erhoben.

Art. 10 Gemeindebeitrag

¹ Der Gemeindebeitrag beträgt pro Wintersportlager

- Grundpauschale: 3'000 Franken
- Beitrag pro SuS: 250 Franken (exkl. Elternbeitrag)

² Der Gemeindebeitrag beträgt pro Landschulwoche

- Grundpauschale: 2'500 Franken
- Beitrag pro SuS: 180 Franken (exkl. Elternbeitrag)

Art. 11 Elternbeitrag

¹ Die Elternbeiträge betragen pro Kind und Lagertag 25 Franken (für eine Lagerwoche also 125 Franken).

² Die Elternbeiträge werden vor Lagerbeginn durch die Gemeindeverwaltung fakturiert und sind durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ebenfalls vor Lagerbeginn zu begleichen.

³ Werden die Elternbeiträge nicht vor Lagerbeginn beglichen, kann der/die SuS vom Lager ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht vom obligatorischen Unterricht.

Art. 12 Reduktion des Elternbeitrages

¹ Die Bildungskommission kann auf Gesuch hin Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Elternbeitrag für Klassenlager der Volksschule Diessbach teilweise erlassen.

² Es ist ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die letzte definitive Veranlagung ist beizulegen oder das Einverständnis zu geben die letzte definitive Veranlagung einzusehen.

³ Wird die Mitwirkungspflicht durch die Eltern verletzt oder Gesuche zu spät eingereicht, kann die Bildungskommission entscheiden, nicht auf die Gesuche einzutreten.

⁴ Massgebend zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse ist das steuerbare Einkommen. Diesem sind 5% des steuerbaren Vermögens hinzuzuschlagen.

⁵ Das steuerbare Einkommen und Vermögen werden auf Grund der letzten definitiven Veranlagung ermittelt.

⁶ Das Berechnungsschema für die Reduktion des Elternbeitrages wird in Anhang 1 festgelegt.

⁷ Der Mindestelternbeitrag beträgt 10 Franken pro Kind und Lagertag.

Art. 13 Individuelle Sozialhilfe

¹ Sofern eine Familie den Elternbeitrag an die Schullagerkosten trotz der Vergünstigung nach Art. 12 nicht bezahlen kann, kann sie sich an die zuständigen Sozialdienste der Wohnsitzgemeinde wenden.

Art. 14 Kauf bzw. Miete von Sportartikel

¹ Die rechtzeitige Beschaffung (Kauf, Miete, Leihe etc.) und die Finanzierung einer gebrauchstauglichen und bfu-geprüften Lagerausrüstung (z.B. Skis, Skischuhe, Winterjacke etc.) ist Sache der Eltern.

² Die Bildungskommission kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Ausnahmen von diesem Grundsatz beschliessen.

³ Zur Ermittlung einer allfälligen Kostenbeteiligung der Gemeinde gelten Art. 12 und Anhang 1 sinngemäss. Als 100%-Grösse wird der Preis der günstigsten zumutbaren Variante (Miete) eingesetzt.

⁴ Kommen die Eltern ihren Pflichten gemäss Absatz 1 nicht nach wird keine Kostenbeteiligung gesprochen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Diessbach, 15. Oktober 2025

Bildungskommission Diessbach b. B.

Sig.

Christian Beglinger
Kommissionspräsident

Sig.

Jasmine Hofmann
Sekretärin

Art. 16 Kenntnisnahme

¹ Durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2025 zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Diessbach b. B.

Sig.

Michael Burri
Gemeindepräsident

Sig.

Jasmine Hofmann
Gemeindeverwalterin

Anhang 1 – Berechnung Reduktion Elternbeitrag gemäss Art. 12

	massgebendes Einkommen gemäss Art. 12											
	bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
Anzahl Kinder pro Familie	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde
1	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %